

**Vereinbarung
zur zeitweisen Unterbringung
ukrainischer Geflüchteter**

im Saale-Orla-Kreis

zwischen dem

Saale-Orla-Kreis,
vertreten durch den Landrat,
Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz

- Landkreis -

und dem

Ehrenamtlichen Helfer

Name, Vorname	
Anschrift	
Unterkunft	

- Helfer -

Vorbemerkung

Der militärische Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine seit Ende Februar 2022 hat zu einer Massenflucht der dortigen Bevölkerung geführt. Zur Unterbringung der in Deutschland ankommenden Geflüchteten stehen den Gebietskörperschaften in Thüringen zum jetzigen Zeitpunkt nur eine unzureichende Zahl an geeigneten Unterkünften für Geflüchtete zur Verfügung.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, nach Möglichkeit bis zum Vorhandensein geeigneten Wohnraums Regelungen für die Wohnsitznahme der Geflüchteten in einer vom Helfer ehrenamtlich zur Verfügung gestellten Unterkunft zu treffen und dies mit einer pauschalierten Aufwandsentschädigung zu verbinden. Dabei ist die Aufwandsentschädigung an den rechtlichen Status der aufgenommenen Personen zur Gewährung vorübergehenden Schutzes gebunden. Der Landkreis ist nur solange zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung verpflichtet, wie für die aufgenommenen Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden.

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beruht auf der Pflicht des Saale-Orla-Kreises zur Aufnahme von Geflüchteten nach § 1 Nr. 3 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Recht zur vorläufigen Unterbringung in Einzelunterkünften entsprechend § 2 Abs. 1 ThürFlüAG.

§ 1 Wohnsitznahme, Nachweis- und Anzeigepflicht

- (1) Auf Grundlage dieser Vereinbarung stellt der Helfer den Wohnsitz in der bezeichneten Unterkunft ab dem (Datum) für Geflüchtete gegen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bis auf Weiteres zur Verfügung.

- (2) Diese Vereinbarung begründet für die Geflüchteten keine Wohnsitznahmeberechtigung für diese Unterkunft.
- (3) Auf Verlangen des Landkreises hat der Helfer sein Eigentum an der Unterkunft nachzuweisen.
- (4) Ist der Helfer nicht der Eigentümer der Unterkunft, hat der Helfer vor Aufnahme der Geflüchteten dem Eigentümer der Unterkunft die beabsichtigte Unterbringung anzuzeigen und dessen Einwilligung einzuholen. Auf Verlangen des Landkreises ist die Einwilligung des Eigentümers oder sonstige Berechtigung des Helfers zur Unterbringung der Geflüchteten nachzuweisen.
- (5) Sollte der Helfer nicht zur Unterbringung zusätzlicher Personen in seiner Unterkunft berechtigt sein, ist jegliche Haftung des Landkreises gegenüber dem Eigentümer der Unterkunft oder sonstigen Berechtigten ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Unterbringung der Geflüchteten erfolgt gegen eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung pro Person pro Kalendermonat der Aufnahme ab dem Zeitpunkt der Registrierung der Flüchtlinge durch den Landkreis. Die Höhe dieser monatlichen Pauschale beträgt 150,- Euro für jede erste aufgenommene Person sowie 75,- Euro für jede weitere aufgenommene Person. Liegt der Zeitpunkt der Registrierung der aufgenommenen Geflüchteten durch den Landkreis vor Abschluss dieser Vereinbarung, steht dem Helfer eine Aufwandsentschädigung auch für diesen zurückliegenden Zeitraum zu.
- (2) Die Zahlung soll jeweils zum 1. Werktag des Folgemonats nach einem Abrechnungszeitraum erfolgen. Erfolgt die Zahlung für einen oder mehrere Abrechnungszeiträume später als zum 1. Werktag des Folgemonats nach einem Abrechnungszeitraum, können keine Verzugszinsen geltend gemacht werden. Die Anzahl und der Name der Geflüchteten, auf die sich die Höhe der durch den Landkreis zu leistenden Aufwandsentschädigung begründet, ergeben sich aus § 4 dieser Vereinbarung.
- (3) Verlassen die untergebrachten Geflüchteten dauerhaft die zur Verfügung gestellte Unterkunft vor dem 15. eines Kalendermonats, steht dem Helfer eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro für jede erste aufgenommene Person sowie in Höhe von 37,50 Euro für jede weitere aufgenommene Person für den letzten Abrechnungsmonat zu.
- (4) Die Aufwandsentschädigung beinhaltet die Nutzung des möblierten Wohnraums, von Küchen, sanitären Anlagen und der zur Verfügung gestellten Elektrogeräte und Ausstattung mit Dingen des täglichen Bedarfs zur Haushaltsführung sowie die mit der Nutzung verbundenen anfallenden Betriebs- und Energiekosten pauschal ohne gesondert erfolgende Betriebskostenabrechnung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird auf folgendes Konto des Helfers gezahlt.

Kontoinhaber/in:	
------------------	--

Bank:	
IBAN:	
BIC:	

§ 3 Haftungsausschluss

- (1) Für Schäden an der Unterkunft oder der zur Verfügung gestellten Ausstattung, die durch die Unterbringung der Geflüchteten entstehen, schließen der Landkreis und der Helfer eine Haftung oder Pflicht zur Ersatzleistung durch den Landkreis aus, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Entsteht ein solcher Schaden, steht es den beteiligten Parteien frei, sich auf eine freiwillige Schadensregulierung zu einigen. Hiervon umfasst können insbesondere Vereinbarungen über eine Wiederinstandsetzung oder Ersatzleistung sein.
- (3) Es wird empfohlen, dass der Helfer nach Möglichkeit eine entsprechende Versicherung abschließt.

§ 4 Untergebrachte Geflüchtete

In der Unterkunft werden folgende Geflüchtete untergebracht:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Einzugsdatum
1.				
2.				
3.				
4.				

Fortführung als **Anlage** möglich

- ☐ Die oben unter Nr. _____ aufgeführte/n Person/en befinden sich noch in unserem Wohnraum.
Bitte fügen Sie die Meldebestätigung(en) bei.
- ☐ Die oben unter Nr. _____ aufgeführte/n Person/en sind am _____ ausgezogen.
Bitte fügen Sie die neue(n) Meldebestätigung(en) bei.

§ 5 Weisungsbefugnisse

- (1) Die Helfer sind den Geflüchteten gegenüber im Sinne der Einhaltung der Hausordnung, des Hausrechts und der Raumnutzung jederzeit weisungsbefugt. Eine eigene Raumauswahl durch die Geflüchteten in der Unterkunft ist ausgeschlossen.

- (2) Die für das Asylwesen des Landkreises zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis sind den Geflüchteten gegenüber im Sinne der Unterkunftswahl jederzeit weisungsbefugt.

§ 6 Kündigung, Anzeigepflicht

- (1) Der Helfer ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 3 Werktagen ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung ist dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, in Textform (per Post, Email oder zur Niederschrift) zu übermitteln.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 3 Werktagen ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich.
- (3) Im Falle einer Kündigung sind bereits erbrachte Aufwandsentschädigungen nicht zurückzuerstatten.
- (4) Die Vereinbarung gilt ebenfalls als unmittelbar zum Folgetag gekündigt, wenn die Geflüchteten die Unterkunft dauerhaft eigenständig verlassen. Eine solche Beendigung der Unterbringung durch die Geflüchteten ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Einschränkung der Verpflichtung zur Aufwandsentschädigung und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist an den rechtlichen Status der aufgenommenen Personen gebunden. Bei den aufgenommenen Personen muss es sich um solche Personen handeln, die auf Basis des Beschlusses des Rates der EU-Innenminister vom 4. März 2022 nach Art. 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Europäischen Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes (Massenzustrom-Richtlinie) vorübergehenden Schutz ersuchen und für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden.
- (2) Der Landkreis ist nur solange zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung verpflichtet, wie für die aufgenommenen Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden.
- (3) Ab dem 1. Juni 2022 sollen hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine Leistungen voraussichtlich nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (sogenannter Rechtskreiswechsel). Hierfür ist die Bundesagentur für Arbeit (Jobcenter) zuständig. Sofern keine anderweitigen gesetzlichen Übergangsregelungen entgegenstehen, endet diese Vereinbarung automatisch mit dem Ablauf des Tages, an dem die aufgenommenen Geflüchteten letztmalig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

- (4) Mit dem Wechsel der Zuständigkeit zur Bundesagentur für Arbeit kann das Jobcenter mit dem Helfer gesonderte Vereinbarungen zur Unterbringung der aufgenommenen Geflüchteten treffen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grunde, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Parteien und dem bei Vertragsabschluss verfolgtem Zweck am nächsten kommt.

Datum _____

Datum _____

Helfer

Saale-Orla-Kreis

Fachdienst Ausländerwesen/Integration,
Komm. Fachdienstleiter Herr Wetzel
für den Landrat

Name, Vorname

Unterschrift _____

Unterschrift/Stempel _____